

Honorarvereinbarung

VIECHTL|RECHTSANWÄLTE, Altostr. 5, 81245 München
Inhaber: Rechtsanwalt Norbert Viechtl

- im Folgenden: **Auftragnehmer** -

und

- im Folgenden: **Auftraggeber/in** -

schließen in Sachen

nachfolgende Honorarvereinbarung:

1. Die gesamte gerichtliche / außergerichtliche Tätigkeit des Auftragnehmers und seiner anwaltlichen Mitarbeiter wird anstelle der gesetzlichen Gebühren nach Zeitaufwand, mindestens jedoch in Höhe der sich aus dem Gegenstandswert ergebenden gesetzlichen Gebühren (§§ 2, 13, 14 RVG i.V.m. dem Vergütungsverzeichnis) vergütet. Es wird ein Stundensatz i.H.v. € 250,00 (in Worten: zweihundertundfünfzig -----) netto vereinbart. Hinzu kommt die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Damit ergibt sich derzeit ein Bruttostundensatz i.H.v. € 297,50 .
2. Ist die Tätigkeit mit dem Entwurf, der Fertigung oder Überarbeitung von Schreiben, Schriftsätzen, Vereinbarungen oder Verträgen verbunden, richtet sich die Mindestgebühr nach den sich aus dem Gegenstandswert ergebenden gesetzlichen Gebühren für eine entsprechende Vertretungstätigkeit (§§ 2, 13, 14 RVG i.V.m. dem Vergütungsverzeichnis).
3. Der Ersatz von Auslagen (Reisekosten usw.) richtet sich nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
4. Die Zahlung wird fällig jeweils unmittelbar nach Rechnungsstellung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessenen Vorschuss zu verlangen. Zu Teilabrechnungen ist der Auftragnehmer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
5. Eine Anrechnung der nach dieser Honorarvereinbarung geschuldeten Gebühren auf andere Gebühren, die in dieser Angelegenheit anfallen, insbesondere auf Gebühren einer eventuell anschließenden gerichtlichen Auseinandersetzung, findet nicht statt.

Der/die Auftraggeber/in wird darauf hingewiesen, dass die Gebühren nach den gesetzlichen Regelungen niedriger als das nach dieser Vereinbarung geschuldete Honorar sein können. Die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse müssen im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten. Selbst im Fall des vollständigen Obsiegens in der Hauptsache kann es deshalb dazu kommen, dass dem/der Auftraggeber/in von der Gegenseite nur ein Teil der anfallenden Gebühren ersetzt wird.

München, den

, den

(Ort)

(Datum)

(VIECHTL|RECHTSANWÄLTE)

(Auftraggeber, Unterschrift/en, Stempelabdruck)

VIECHTL | RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwalt Norbert Viechtl ^{1,2}
Rechtsanwalt Lars Winkler ²

¹ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

² Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Tel. 089-8 63 37 37

Fax 089-8 63 27 17

info@viechtl.de

www.viechtl.de

Altostraße 5
81245 München